



## **1. Änderung zur Satzung**

### **für das sich in Trägerschaft der Gemeinde Schmölln-Putzkau befindliche Freibad im Ortsteil Schmölln als Betrieb gewerblicher Art**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), letzte Änderung vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) und §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Schmölln-Putzkau am 26.01.2016 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

#### **§ 5 (geändert)**

##### **Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Freibades Schmölln BgA an die Gemeinde Schmölln-Putzkau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 6 (neu)**

##### **In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung zur Satzung für das sich in Trägerschaft der Gemeinde Schmölln-Putzkau befindliche Freibad im Ortsteil Schmölln als Betrieb gewerblicher Art tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln-Putzkau, den 27.01.2016

Wünsche  
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.